

Datum : 08.06.2015
Amt : Wald, Natur, Abfallwirtschaft
AZ : 68.3-364.224:15-009-Schwarzenberg-El
Bearbeiter: [REDACTED] [REDACTED]

Amt : WNA

SG : 68.2

z. H.: [REDACTED]

Vollzug der Naturschutzgesetze - Befreiung nach § 67 BNatSchG

Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz“ nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Anlage und den Betrieb von Mountainbike-Trails in Elstra, Gemarkung Rehnsdorf, Flurstück-Nr. 72/7 – Antrag [REDACTED] vom 16.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Bautzen trifft als zuständige untere Naturschutzbehörde in Form des Einvernehmens folgende

ENTSCHEIDUNG:

1. Die Befreiung auf Grund § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Festsetzungen der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westlausitz“ für die Anlage und den Betrieb von Mountainbike-Trails in Elstra, Gemarkung Rehnsdorf, Flurstück-Nr. 72/7 wird in Form des Einvernehmens gem. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG antragsgemäß erteilt.

Bedingungen:

2.1 Für die Landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen E 1 entlang der Straße ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes die dauerhafte Flächenverfügbarkeit der Stadt Elstra in Form eines Vertrages mit Flurstückskarte bis vor Baubeginn vorzulegen.

2.2 Vor Baubeginn ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen schriftlich zu benennen.

3. Unser Einvernehmen wird unter der Forderung nach Durchsetzung folgender Auflagen/ Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Der Artenschutz ist durch eine ökologische Baubegleitung durch eine Begehung unmittelbar vor Beginn zu sichern.

3.2. Beim Feststellen und Gefährdung besonders geschützter Arten infolge der Baumaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und erforderliche Maßnahmen sind abzustimmen.

- 3.3 Die Maßnahme E1 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom MEP Plan GmbH, Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung aus 01187 Dresden, Hofmühlenstraße 2 vom 17. April 2015 ist auf 20 hochstämmige Obstbäume gemäß der Liste des Antrages in Baumschulqualität jeweils 3 x v (Kronenansatz 180-200 cm, Stammumfang 12-14 cm) im Dreibock mit Verbisschutz gesichert zu erweitern und bis zum Abschluss der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung entlang der Ortsverbindungsstraße Gödlau-Kriepitz zu realisieren.
- 3.4 Die Erfüllung der Auflage 3.3 ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen [REDACTED] und zur Abnahme zu laden.
- 3.5 Ausgefallene Gehölze lt. Auflage 3.3 dieser Stellungnahme, die innerhalb von drei Jahren nach der Pflanzung ausfallen, sind zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

4. [REDACTED]

Begründung:

I.

[REDACTED] reichte am 16.04.2015 den Antrag auf die Anlage und den Betrieb von Mountainbike-Trails in Elstra, Gemarkung Rehnsdorf, Flurstück-Nr. 72/7 zur Befreiung von den Festsetzungen des LSG „Westlausitz“ ein. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde vom MEP Plan GmbH, Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung aus 01187 Dresden, Hofmühlenstraße 2 mit Datum vom 17.04.2015 erstellt und nachgereicht.

Das Bauvorhaben wird dem baurechtlichen Außenbereich zugeordnet und befindet sich damit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“.

Im Vorfeld wurden der Standort und die Bauweise mit dem Antragsteller, dem Vertreter [REDACTED] als Vertreter der Grundstückseigentümerin und Vertretern der unteren Naturschutzbehörde erörtert und abgestimmt. Der vorhandene Skilift wird genutzt. Der Betrieb ist von Anfang April bis Ende Oktober geplant.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes wurden fehlende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Antrages festgestellt.

Die vorhandene Skiabfahrtsstrecke wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan als Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte mit einem Biotopwert von 10 bewertet. Nach erfolgter Vorortbesichtigung im Mai dieses Jahres durch die zuständige Sachbearbeiterin der unteren Naturschutzbehörde wurde ein Sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte mit zahlreichen Gräsern und Kräutern der Frischwiese (z. B. Hahnenfuß, Rotschwengel, Fuchsschwanz, Labkraut, Steinbrech, Zaunwicke, Waldklée, Ehrenpreis, Beifuß, Farn, vereinzelt Ochsenzunge) festgestellt, so dass von einer Bewertung mit 20 Biotoppunkten (Code-Nr. 06.02.200) ausgegangen

wird. Der Skihang war bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gemäht, erfüllte damit nicht die Nutzung als Intensiv genutztes artenarmes Dauergrünland, dass mindestens 3 x pro Jahr gemäht wird.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen einbezogen.

Die Grüne Liga e. V. und der NABU Sachsen e. V. lehnen die beantragte Maßnahme aus Arten- und Baumschutzgründen ab. Anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschädigung der Baumwurzeln ausgeschlossen wird. Die Erfassung der Arten ist nicht überprüfbar dargestellt. Die Untersuchung der bodengebundenen Kleintiere fehlt.

Die Betrachtung der Auswirkungen auf diese Tierarten durch die Errichtung und den Betrieb der Mountainbike-Strecken ist nicht erfolgt.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. stimmt dem Antrag zu, wenn der Baum- und Artenschutz während der Errichtung und des Betriebes der Strecken eingehalten wird.

Vier Vereinigungen gaben keine Stellungnahme ab, was als Zustimmung gewertet wird.

II.

Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 47 i. V. m. § 48 Abs. 1 des SächsNatSchG.

Aufgrund der Lage im baurechtlichen Außenbereich stellt das Vorhaben einen Eingriff im Sinne des § 14 des BNatSchG dar (Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können). Darüber hinaus befindet sich das Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches des LSG „Westlausitz“, welches gemäß § 51 SächsNatSchG i. V. m. Artikel 6 Umweltrahmengesetz und § 37 Abs. 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung der DDR vom 18.05.1989) des übergeleiteten Landschaftspflegeplanes für das LSG „Westlausitz“ unter gesetzlichem Schutz steht. Ziel der Unterschutzstellung war insbesondere die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die Grundlage hierfür ist die Erhaltung und Pflege der natur- und kulturhistorisch bedingten Eigenart der Landschaft und die Bewahrung der natürlichen, historischen und ästhetischen Werte des Landschaftsraumes als Voraussetzung für die Erholungsnutzung.

Da es sich bei dem LSG um ein übergeleitetes Schutzgebiet handelt, sind die Ge- und Verbote des Landschaftspflegeplanes für das LSG „Westlausitz“ maßgeblich, welcher als übergeleitete Schutzvorschrift im Sinne des § 51 Abs. 3 SächsNatSchG anzuwenden ist.

Gemäß Punkt 4.3. des Landschaftspflegeplanes für das LSG „Westlausitz“ i. V. m. § 51 Abs. 3 SächsNatSchG bedürfen landschafts- und naturhaushaltsverändernde Maßnahmen im LSG der naturschutzrechtlichen Befreiung. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde (UNB) von den Geboten und Verboten des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiung gewähren, wenn u. a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist.

Gegenstand des Befreiungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von Mountainbike-Trails in Elstra, Gemarkung Rehnsdorf, Flurstück-Nr. 72/7 unter Benutzung einer vorhandenen Skiabfahrtsanlage und ihrer Nebeneinrichtungen wie Skilift, Parkplatz, Sportlerheim.

Das Vorhaben wird dem baurechtlichen Außenbereich zugeordnet und befindet sich damit im LSG „Westlausitz“. Es dient der aktiven Erholung.

Die Bedingung 2.1 ist zu erfüllen, um die Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu sichern, damit die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Bedingung 2.2 ist erforderlich um den Arten- und Baumschutz während der Bauphase nach § 44 BNatSchG (Zugriffs- und Störungsverbot auf besonders und streng geschützte Arten) zu gewährleisten.

Die ökologische Baubegleitung ersetzt die Defizite des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag stützt sich nur auf ornithologische Erfassungen, die im März und April 2015. Mit einer Erfassung unmittelbar vor Baubeginn durch einen Artfachmann entlang der gesamten Strecke werden besonders und streng geschützte Arten aktuell festgestellt und bei deren Vorkommen die unteren Naturschutzbehörde informiert und gegeben falls weitere Maßnahmen veranlasst (z. B. Umsetzung von Ameisenhaufen).

Die o. g. Auflagen dienen dem Ausgleich, der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Auf Grund der Bedingung, Pflanzmaßnahmen und o. g. Nebenbestimmungen ist der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen und fügt sich das Gesamtvorhaben in Natur und Landschaft, insbesondere in das LSG „Westlausitz“ ein.

Unter Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gründe des Gemeinwohls sowie der Belange des Umweltschutzes untereinander kommen wir als Verordnungsgeber für das LSG zur Auffassung, dass für dieses Vorhaben unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung erteilt werden kann.

III.



[REDACTED]

Wir bitten Sie um Übernahme der Auflagen in die Genehmigung und um eine Kopie der Genehmigung zur Vollzugskontrolle um die Eintragung der Landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen (E 1) gemäß des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu veranlassen.

[REDACTED]

Forstreviere & Naturschutzbezirke

Liste von Planungsbüros und Ansprechpartnern für geschützte Arten

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt
geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

SächsNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat
Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013
(SächsGVBl. S. 451)

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Downhillstrecken am Schwarzenberg in Elstra
(Landkreis Bautzen)

bearbeitet durch:



Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
1.2	Aufgabenstellung	2
1.3	Rechtliche Grundlagen	2
1.4	Methodische Grundlagen.....	3
1.4.1	Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna.....	3
1.4.2	Bilanzierung der Eingriffsfolgen.....	3
1.4.3	Vorliegende Unterlagen.....	3
2	Planungsgrundlagen.....	4
2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.2	Raumordnerische Zielstellungen und Bauleitplanung	4
2.3	Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	4
2.4	Naturräumliche Gliederung.....	4
2.5	Potentiell natürliche Vegetation	5
2.6	Flächennutzung im Untersuchungsgebiet	5
2.7	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen NATURA 2000	5
3	Bestandserfassung und Bewertung.....	6
3.1	Schutzgut Boden	6
3.2	Schutzgut Wasser.....	6
3.3	Schutzgut Klima und Luft.....	6
3.4	Schutzgut Biotope, Flora und Fauna	7
3.4.1	Flora.....	8
3.4.2	Fauna.....	8
3.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	10
4	Ermittlung der Beeinträchtigungen und Konfliktanalyse.....	11
4.1	Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden	11
4.2	Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.....	11
4.3	Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft.....	11
4.4	Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna	11
4.5	Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild.....	12
4.6	Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	12
4.7	Konfliktanalyse.....	13
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	13
6	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	14
6.1	Kompensationsbedarf Biotopverluste.....	14
6.2	Kompensationsbedarf Funktionsminderungen.....	14
6.3	Kompensationsbedarf Landschaftsbild.....	15
6.4	Kompensationsbedarf gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	15
6.4.1	ASM 1 – Baustelleneinrichtung	15
6.4.2	ASM 2 – Prüfung auf Besatz und Bergung von Individuen in der Bauphase.....	15
6.4.3	ASM 3 – Prüfung auf Vorkommen des Uhus bei Bedarf	15
6.5	Summe des Kompensationsbedarfs.....	16
7	Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.....	17
7.1	Ziele der Maßnahmenplanung.....	17
7.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	17
7.2.1	E 1 – Anpflanzung einer Obstbaumreihe.....	17
7.3	Flächenverfügbarkeit und Sicherung der Maßnahmenflächen.....	18

7.4	Pflege und Kontrollen	18
8	Zusammenfassende Gegenüberstellung und Bilanzierung.....	19
9	Zusammenfassung	20
10	Quellenverzeichnis	21
10.1	Gesetze und Richtlinien.....	21
10.2	Literatur.....	21
11	Anhang.....	22
11.1	Maßnahmenblätter.....	22
11.1.1	Maßnahme E 1	22
12	Kartenwerk.....	23

1 Veranlassung

Der Auftraggeber plant im Bereich des Schwarzenberges westlich von Elstra den Bau und Betrieb von mehreren Mountainbike-Trails. Im Umfeld der bestehenden Ski-Anlage am Osthang des Schwarzenberges in Elstra ist eine radsportliche Sommernutzung in Kooperation mit dem Ski-Verein und der Stadt Elstra geplant. Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der daraus abzuleitenden Eingriffsbewertung mit Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Mit der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Umfeld der bestehenden Ski-Anlage am Osthang des Schwarzenberges in Elstra ist eine radsportliche Sommernutzung in Kooperation mit dem Ski-Verein und der Stadt Elstra geplant. Der Streckenverlauf ist der Karte 1 im Anhang zu entnehmen.

Der Ausbau der einzelnen Strecken erfolgt naturnah und überwiegend unter Verwendung der vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten wie z.B. Gruben, Mulden, Steinfelder und Rückegassen sowie der im Wald befindlichen Naturmaterialien wie z.B. Steine, Erde und Fallholz. In geringem Umfang kann das Einbringen von standorttypischen Erdmaterial notwendig werden. Eine Versiegelung der Strecken ist nicht vorgesehen. Die Strecken haben eine Gesamtlänge von 3.500 m und eine durchschnittliche Breite von 1 m. Zuzüglich zu den einzelnen Strecken kommt die Nutzung des Skiliftes zum Bergauftransport der Downhill-Räder auf einer Länge von 540 m mit einer durchschnittlichen Breite von 0,5 m. Für die Herstellung der einzelnen Streckenabschnitte ist die Fällung von Bäumen nicht notwendig. Der Neubau von Gebäuden bzw. die Neuanlage ist ebenfalls nicht vorgesehen, da die bereits bestehenden Gebäude bzw. Parkplätze der Ski- und Liftanlage genutzt werden können. Weitere Parkmöglichkeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe in der Ortschaft Talpenberg.

Ein Überblick über die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1-1: Flächeninanspruchnahme

Anlage	Fläche
Streckenverlauf	3.220 m ²
Lift	270 m ²
	3.490 m²

Der Betrieb der Strecken ist witterungsabhängig und erstreckt sich von Frühjahr bis Herbst und ist ausschließlich für die Wochenenden und Feiertage geplant. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ausweitung des Betriebes der Strecken auf den Freitagnachmittag möglich. Die Öffnungszeiten sind, von der Jahreszeit abhängig, aktuell für den Zeitraum zwischen ca. 10:00 und 19:00 Uhr vorgesehen.

Wetterabhängig wird derzeit mit ca. 50 bis 100 Besuchern pro Wochenende gerechnet. Vereinzelt kann es zu einem erhöhten Besucheraufkommen von maximal 100 Besuchern pro Tag kommen.

1.2 Aufgabenstellung

Zur Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ergibt sich folgender Inhalt der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung:

- die Darstellung der räumlichen Zuordnung und der Flächennutzung des Gebietes,
- die Darstellung und Bewertung der abiotischen und biotischen Schützgüter,
- die Darstellung geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft,
- die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffes sowie
- die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Das Vorhaben unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 13 ff. BNatSchG dient dazu, die derzeitige Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert einen Eingriff wie folgt: „Eingriffe in Natur und Landschaft [...] sind Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG 2013) ist ein solcher Eingriff in Natur und Landschaft unter anderem „die Errichtung [...] baulicher Anlagen im Sinne der baurechtlichen Vorschriften im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) [...]“. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffes verpflichtet „[...] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“.

Der Planungsträger hat nach § 17 BNatSchG die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorgesehenen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen.

1.4 Methodische Grundlagen

1.4.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna

Die im Bereich der Downhillstrecken und in dessen 20-m-Radius vorkommenden Biotoptypen werden auf der Grundlage der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (LFULG 2012a) und der selektiven Biotopkartierung (LFULG 2012b) zusammengestellt. Eine Anpassung der Biotoptypen wurde durch eigene Aufnahmen vorgenommen.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand des Biotopwertes nach der „*Handlungsempfehlung für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen*“ (SMUL 2009), in der für die Einstufung der Biotoptypen u.a. die Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/ Gefährdung und zeitlicher Wiederherstellbarkeit einfließen. Tabelle 1-2 zeigt die Einteilung des Biotopwertes in Bedeutungsklassen.

Tabelle 1-2: Einteilung des Biotopwertes in Bedeutungsklassen (SMUL 2009)

Biotopwert	Bedeutungsklasse
0 - 6	geringe Bedeutung
7 - 12	nachrangige Bedeutung
13 - 18	mittlere Bedeutung
19 - 24	hohe Bedeutung
25 - 30	sehr hohe Bedeutung

Die Erfassung der Flora und Fauna erfolgte im Rahmen von vier Begehungen im März und April 2015. Des Weiteren wurden Artdaten beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie abgefragt (LFULG 2015). Die Ergebnisse der Datenrecherche sowie der Erfassungen fließen in das Kapitel 3 ein.

1.4.2 Bilanzierung der Eingriffsfolgen

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfs wird die „*Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen*“ (Stand Mai 2009) angewendet (SMUL 2009). Die Handlungsempfehlung hat zum Ziel, die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ableitung des Kompensationsbedarfs im Freistaat Sachsen zu vereinheitlichen, wo möglich zu vereinfachen und nachvollziehbarer zu gestalten.

1.4.3 Vorliegende Unterlagen

Für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans lagen die folgenden Unterlagen vor:

- Streckenverlauf mit Stand vom 26.03.2015
- Projektbeschreibung vom 21.03.2015

2 Planungsgrundlagen

2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Vorhabengebiet liegt westlich der Stadt Elstra auf dem Osthang des Schwarzenberges. Das Gebiet wird durch großflächige Waldbestände sowie die Offenlandflächen im Bereich des Ski-Liftes und Ski-Hanges geprägt. Der „Neue Weg“ durchschneidet das Untersuchungsgebiet von Nord nach Süd. Die Waldbestände werden von Nadel- und Laubgehölzen in verschiedenen Mischungsanteilen geprägt. Neben dem „Neuen Weg“ sind kleinere Waldwege und Rückegassen in den Waldgebieten vorhanden. Auf dem Ski-Hang sowie im Bereich des Ski-Liftes findet sich ein Dauergrünland frischer Standorte. Auf den Wegen, Rückegassen sowie auf dem Ski-Hang ist der Boden bereits verdichtet.

2.2 Raumordnerische Zielstellungen und Bauleitplanung

Im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEN 2010) ist der Schwarzenberg als Vorranggebiet für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben ausgewiesen, in dem der hohe Erholungswert der Landschaft zu sichern und zu erhalten ist. Dies ist durch die Erhaltung der landschaftsprägenden Kuppen und Höhenzüge in ihrem Erscheinungsbild und charakteristischen Ausprägung zu gewährleisten. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEN 2010)

Weitere Planungen sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

2.3 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“.

Tabelle 2-1: Schutzgebiete

Nr./ Code	Name des Schutzgebietes
d05	Westlausitz

Im Bereich des Untersuchungsgebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotop vorhanden.

2.4 Naturräumliche Gliederung

Der Schwarzenberg ist der Region Lösshügelgürtel und insbesondere dem Westlausitzer Hügel- und Bergland zuzuordnen. Die Mesogeochore ist der Höhenrücken Schwarzenberg mit dem Hennersdorfer Berg. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEN 2010)

2.5 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation im Bereich des Schwarzenberges ist ein submontaner Eichen-Buchenwald aus der Gruppe der bodensauren Buchen-(misch-) Wälder und stockt auf mäßig nährstoffversorgten Standorten (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESSEN 2007).

2.6 Flächennutzung im Untersuchungsgebiet

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Lifanlage, die bisher in den Wintermonaten genutzt wurde. Die Ostseite des Schwarzenberges ist im Eigentum der Stadt Elstra und somit Kommunalwald. Der Wald hat eine Erholungsfunktion (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESSEN 2010). Neben der überwiegenden forstwirtschaftlichen Nutzung wird der Waldbereich vor allem von Anwohnern für Freizeit- und Erholungszwecke genutzt. Weitere Nutzungen des Untersuchungsgebiets sind nicht bekannt.

2.7 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen NATURA 2000

Im Untersuchungsgebiet sowie dessen näheren Umgebung sind keine europäischen Schutzgebiete vorhanden. Die Art des Vorhabens sowie die geplante Nutzung des Untersuchungsgebietes lassen keine Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete befürchten. Dementsprechend ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von NATURA-2000-Gebieten gegeben.

3 Bestandserfassung und Bewertung

3.1 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und in den Bodengroßlandschaften Westlausitzer Lösshügelland und Bautzener Lösshügelland. Die Bodenleitform ist eine erodierte mäßig trockene bis wechsellückige Parabraunerde-Braunerde. Die Bodenreaktion ist sehr schwach sauer. Im Untersuchungsgebiet sind die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie das Wasserspeichervermögen des Bodens hoch. Extremstandorte mit besonderen Standorteigenschaften sind nicht vorhanden. Die natürliche Filter- und Pufferfunktion des Bodens liegt in einem mittleren Bereich. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine erosionsgefährdeten Steillagen oder Abflussbahnen. Der Boden im Untersuchungsgebiet hat keine Archivfunktion. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN 2007)

Im Untersuchungsgebiet sind keine Böden mit Werten oder Funktionen besonderer Bedeutung vorhanden.

3.2 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate ist niedrig bis mittel. Je nach Hangneigung ist mit einem mehr oder weniger starken Oberflächenabfluss aufgrund des geringen Infiltrationsvermögens des Bodens zu rechnen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster. Es sind keine natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässer vorhanden. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN 2007)

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bereiche mit Werten oder Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser vorhanden.

3.3 Schutzgut Klima und Luft

Im Bereich des Schwarzenberges verläuft eine Frisch- und Kaltluftabflussbahn in Richtung Westen. Nach dem Regionalplan ist diese zu erhalten. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN 2010) Der Kaltluftabfluss aus dem Schwarzenberg in Richtung Elstra sowie in die westlich des Schwarzenberges gelegenen Ortschaften ist zeitweise mit einer mittleren Dauer vorhanden. Der Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht ist für das Untersuchungsgebiet gering. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN 2007)

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bereiche mit Werten oder Funktionen besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft vorhanden.

3.4 Schutzgut Biotope, Flora und Fauna

Der Schwarzenberg ist eine Kernfläche für den Biotopverbund Wald in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEN 2007).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsgebiet auf der Grundlage der Biotop- und Landnutzungskartierung (LFLUG 2005). Die Biotoptypen wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begehungen im März und April 2015 überprüft und ggf. angepasst.

Tabelle 3-1: Vorkommende Biotoptypen im 20-m-Radius

Code	Biotoptyp	Sächs NatSchG	RL SN	Fläche (in ha)	Länge (in m)
Grünland, Ruderalflur					
-	mesophiles Grünland			1,42	
Wälder und Forsten					
7100000	Laubwald (Reinbestand Buche)			0,09	
-	Laub-Nadel-Mischwald			3,06	
7200000	Nadelwald (Reinbestand Fichte)			6,06	
7400000	Nadel-Laub-Mischwald			1,92	
-	Nadel-Mischwald			1,79	
Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen					
9130000	Einzelanwesen			0,01	
Verkehrsflächen					
9514000	Straße, Weg (vollversiegelt)				365,12

SächsNatSchG – Sächsisches Naturschutzgesetz

§ Nach § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop

RL SN – Rote Liste Sachsen

0	vollständig vernichtet	V	Vorwarnliste
1	Von vollständiger Vernichtung bedroht	*	Nicht gefährdet
2	stark gefährdet	x	Gefährdungseinstufung nicht sinnvoll
3	gefährdet	?	Daten unzureichend
R	Extrem selten		

Die Waldbestände unterliegen einer forstwirtschaftlichen Nutzung und sind dementsprechend nur bedingt naturnah ausgeprägt. In den Randbereichen des Gebietes wurden im Jahr 2011 drei Buchen-Reinbestände als FFH-Waldlebensraumtyp 9110 (Bodensaurer Buchenwald des Tief- und Hügellandes) erfasst. Während der Vor-Ort-Begehungen wurden im Bereich der schwarzen Strecken Windwurf- und Schneelastflächen festgestellt. Diese Flächen wurden zwischenzeitlich und teilweise wieder aufgeforstet.

Die Tabelle 3-2 zeigt die im Eingriffsbereich vorkommenden Biotoptypen mit ihrem Biotopwert.

Tabelle 3-2: Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen (nach SMUL 2009)

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Ausgleichbarkeit	Planungswert
Grünland, Ruderalflur				
	mesophiles Grünland	20	A	18
Wälder und Forsten				
7100000	Laubwald (Reinbestand Buche)	20	B	16
-	Laub-Nadel-Mischwald	19	C	15
7200000	Nadelwald (Reinbestand Fichte)	14	C	10 bis 13
7400000	Nadel-Laub-Mischwald	19	C	15
-	Nadel-Mischwald	19	C	15
Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen				
9130000	Einzelanwesen	7	A	7
Verkehrsflächen				
9514000	Straße, Weg (vollversiegelt)	0	A	0

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wälder haben aufgrund ihrer Baumartenzusammensetzung bzw. aufgrund ihres Alters eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Mesophile Grünländer frischer Standorte haben eine mittlere, das Einzelanwesen eine nachrangige und der vollversiegelte Weg eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

3.4.1 Flora

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehungen wurden keine gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen nachgewiesen.

3.4.2 Fauna

Im Rahmen der durchgeführten Vor-Ort-Begehungen wurden die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Vogelarten erfasst.

Tabelle 3-3: Vorkommende Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			§	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			§§	I
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V		§§	I
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V		§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R Arten mit geografischer Restriktion
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 V Arten der Vorwarnliste

RL SN - Rote Liste Brutvogelarten Sachsen

- 0 ausgestorben, verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 Gefährdet
 V Arten der Vorwarnliste

VS RL - Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § besonders geschützte Art
 §§ streng geschützte Art

Die Arten wurden durch Verhören, direkte Sichtbeobachtungen oder durch indirekte Nachweise (Gewölle) erfasst. Die Einteilung der Arten in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten wurde nach der „Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ (LfULG 2010a) vorgenommen.

Bei den erfassten Arten handelt es sich überwiegend um häufige Brutvogelarten im Freistaat Sachsen. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind Schwarzmilan, Kuckuck und Uhu. Nachfolgend wird kurz auf die Beobachtungen dieser Arten eingegangen und deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet bewertet.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein männlicher Kuckuck verhört. Ein Wirtsvogel der Art ist u.a. der Zaunkönig, welcher ebenfalls nachgewiesen wurde. Durch das geplante Vorhaben sind ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen.

Brutplätze des Schwarzmilans wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Einmalig wurde ein nahrungssuchender Schwarzmilan über dem Grünland beobachtet. Durch das geplante Vorhaben gehen keine Brutplätze oder Nahrungshabitate der Art verloren.

Der Uhu wurde durch den einmaligen Fund von zwei Gewöllen indirekt nachgewiesen. Da kein Kot im Umfeld des Fundortes nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass der Bereich als Einzelfraßplatz genutzt wurde. Da der Uhu ein dämmerungs- und nachtaktiver Jäger (SÜDBECK 2005, STEFFENS et al. 2013) ist, ist von keiner Störung der Art durch das geplante Vorhaben auszugehen. Der Uhu brütet in Sachsen überwiegend in Felsgebieten sowie in stillgelegten oder noch betriebenen Steinbrüchen (STEFFENS et al. 2013). Gelegentlich werden alte Nester von Groß- oder Greifvögeln auf Bäumen genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Brutplätze sowie potentielle Brutplätze im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Geeignete Bruthabitats könnten im Granittagebau Rauschwitz/ Kindisch westlich von Rauschwitz vorhanden sein.

Durch das geplante Vorhaben ist unter Beachtung der in Kapitel 6.4 festgelegten Maßnahmen nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung nach § 44 BNatSchG für die vorkommenden Arten auszugehen. Dies begründet sich vor allem in der geplanten Nutzung, der absehbaren geringen Frequentierung des Gebietes sowie des insgesamt geringen Eingriffs in die vorkommenden Biotoptypen.

Regional bedeutsame Vogelrastgebiete, Fledermausquartiere und Vogelzugbahnen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN 2007)

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Schwarzenberg gehört zum Landschaftsbildraum „Kleines Lausitzer Bergland“. Dieser Landschaftsbildraum ist eine kleinräumige Erhebung aus dem umliegenden Hügelland. Die Erhebung besteht aus drei bewaldeten Höhenrücken bzw. Kuppen, die eine deutliche Doppelkuppe bilden. Im Bereich der vorgelagerten Hänge befinden sich Felder, Grünland und kleine Siedlungen. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN 2007)

Das „Kleine Lausitzer Bergland“ ist vor allem durch die Zerschneidung durch die Bundesautobahn A4, eine geringe Gliederung des Offenlandes, kaum artenreiche Wiesen, große Bereiche mit forstlichen Fichtenmonokulturen, statt einem standortgerechtem Eichen-Buchenwald, und den Steinbruch am Ohorner Steinberg beeinträchtigt. Das Landschaftsbild dieser Einheit hat eine hohe Bedeutung. (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN 2007)

4 Ermittlung der Beeinträchtigungen und Konfliktanalyse

Bereits während der Vor-Ort-Begehungen wurden die einzelnen Streckenverläufe unter dem Gesichtspunkt von minimalen Eingriffen in Natur und Landschaft gemeinsam mit dem Vorhabenträger verlegt. Dementsprechend sind die durch das Vorhaben unvermeidbaren Eingriffe auf das notwendige Maß reduziert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben und bewertet.

4.1 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Durch den Abtrag der Humusdecke sowie durch die Bodenverdichtung durch den Bau sowie im Laufe des Betriebs der Downhillstrecken kommt es zu einer Minderung der Lebensraumfunktion des Bodens. Beeinträchtigungen des Bodens durch Havarien oder Betriebsstörungen sind aufgrund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut Boden ist als gering einzustufen. Eine Kompensation des Eingriffs ist möglich.

4.2 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser

Das Schutzgut Wasser, insbesondere der Wasserhaushalt, wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinflusst. Des Weiteren wird die Grundwasserneubildungsrate nicht beeinflusst. Beeinträchtigungen des Grundwassers können bei Unfällen oder Havarien von Baumaschinen mit Austritt von Kraft- und Schmierstoffen während der Bauphase auftreten, sind aber bei der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Sicherheitsbestimmungen sehr unwahrscheinlich. Der Einsatz von schwerem Gerät wie z.B. Bagger oder Radlader ist nicht vorgesehen. Im Bereich der Liftspur wird ggf. der Einsatz eines Minibaggers notwendig. Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut Wasser ist insgesamt als gering einzustufen. Eine Kompensation des Eingriffs ist möglich.

4.3 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft

Baubedingte Beeinträchtigungen wie Baulärm und Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich begrenzt und aufgrund der verwendeten Technik als minimal einzuschätzen. Das Schutzgut Klima und Luft wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.4 Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden Biotoptypen mit einer nachrangigen bis mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung in Anspruch genommen. Die in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes vorkommenden Bodensauren Buchenwälder des Tief- und Hügellandes (FFH-Lebensraumtyp 9110) werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insbesondere durch den Bau und Betrieb der Downhillstrecken kann das Schutzgut Flora beeinflusst werden. Im Hinblick auf die Flora ist aufgrund der Prägung des Untersuchungsgebietes durch forstwirtschaftlich genutzte Waldbereiche sowie genutzten Grünlandflächen mit geringen Konflikten zu rechnen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind keine Baumfällungen erforderlich. Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut Flora ist als gering einzustufen.

Die anlagebedingten sowie die während der Bau- und Betriebsphase eintretenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna sind unter Einhaltung der geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen als gering und nicht erheblich einzustufen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Biotope, Flora und Fauna sind als gering einzustufen. Eine Kompensation ist möglich. Die Eingriffe in die Flora und Fauna werden über die Maßnahmen für das Schutzgut Biotope und Boden vollständig ersetzt.

4.5 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Da im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens nur geringfügige landschaftsbildverändernde Maßnahmen im Bereich des Ski-Hangs und des Ski-Liftes durchgeführt werden und eine Fällung von Bäumen nicht notwendig ist, wird das Schutzgut Landschaftsbild nur geringfügig beeinträchtigt.

Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut Landschaftsbild ist insgesamt als gering einzustufen. Eine Kompensation des Eingriffs ist möglich.

4.6 Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorstehenden Darstellungen zeigen, dass mit dem geplanten Vorhaben vor allem bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen und Konflikte zu erwarten sind. Die Hauptbeeinträchtigungen sind der Abtrag der Humusdecke sowie die Inanspruchnahme von Grünland. Die Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb sind durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Tabelle 4-1: Erheblichkeit der geplanten Eingriffe

Eingriffe	Wirkung auf					Wirkung infolge		
	B	W	K/L	B/T/P	L	a	b	c
Verlust von Biotoptypen	x	x	x	x	x	x	x	x
Baulärm, Abgase von Baumaschinen und -fahrzeugen			x	x			x	

Spalte 2: Wirkung auf: B - Boden; W - Wasser; K/L - Klima/ Luft; B/T/P – Biotope/Tiere/ Pflanzen; L - Landschaftsbild

x Wirkung erheblich

x Wirkung unerheblich

Spalte 3: Wirkung infolge: a - Anlage; b - Bau; c – Betrieb

4.7 Konfliktanalyse

Das Vorhaben hat insbesondere Wirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten- und Lebensgemeinschaften. Die nachfolgende Tabelle listet die zu erwartenden Konflikte auf.

Tabelle 4-2: zu erwartende Konflikte

Konflikt-Nr.	Konflikt
Boden	
K 1	Einschränkung von Bodenfunktionen durch Verdichtung, Eintiefung und Bodenabtrag
K 2	Geringe Wahrscheinlichkeit des Eintrages fahrzeugspezifischer Schadstoffe (v.a. Schmier- und Treibstoffe) in den Boden (Havariefall)
Wasser	
K 3	Geringe Wahrscheinlichkeit des Eintrages fahrzeugspezifischer Schadstoffe (v.a. Schmier- und Treibstoffe) in das Grundwasser (Havariefall)
Klima/ Luft	
K 4	Temporäre Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Abgas- und Staubbelastungen während der Baumaßnahmen
Arten und Lebensgemeinschaften	
K 5	Inanspruchnahme von Biotoptypen geringer Wertstufe
K 6	Temporäre Beeinträchtigungen der Fauna durch Baumaschinen, Lärm und visuelle Störungen
K 7	Mögliche Beeinträchtigungen von Jagd- und Rasthabitaten
K 8	Mögliche Beeinträchtigungen von Reproduktionshabitaten

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden die geplanten Streckenverläufe unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen an mehreren Stellen angepasst.

Zur weiteren Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen sind nachfolgende Punkte bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen:

- V 1** Die Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- V 2** Bei den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ zu beachten und anzuwenden.
- V 3** Zusätzliche Belastungen des Boden- und Wasserhaushaltes während der Bau- und Betriebsphase sind durch normgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu gewährleisten.
- V 4** Die Bauphase ist zur Vermeidung unnötiger Beunruhigungen so kurz wie möglich zu halten, die Immissionsbelastungen werden durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so weit wie möglich minimiert.

6 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das geplante Vorhaben erfolgt anhand der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL 2009) auf der Grundlage der Biotoptypen als den zentralen wertgebenden Indikatoren. Die Biotoptypen geben Aufschluss über die Ausprägung verschiedener biotischer und abiotischer Funktionen und bilden diese bis zu einem gewissen Grad summarisch ab (LANA 2002).

6.1 Kompensationsbedarf Biotopverluste

Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs basiert auf der Bewertung der Biotoptypen sowie deren Anrechnung je nach Flächengröße. Auf der Grundlage der Bewertung der Biotoptypen sowie ihrem Anteil an der Gesamtversiegelung wird die eingriffsbedingte Wertminderung der Biotope durch das Vorhaben ermittelt.

Für die Umsetzung des Vorhabens wird keine Fällung von Bäumen notwendig. Für den Streckenverlauf durch die Waldbestände ist keine Wertminderung der vorhandenen Biotoptypen zu erwarten. Im Bereich des Ski-Hanges sowie dem Lift-Bereich wird eine Fläche von ca. 1.000 m² in Anspruch genommen. Auf diesen Flächen ist mit einer teilweisen Abtragung der Vegetationsdecke im Laufe des Betriebes zu rechnen.

Aus der Berechnung ergibt sich eine Wertminderung der Biotope von 0,16 Werteinheiten.

Tabelle 6-1: Ausgangswert und eingriffsbedingte Wertminderung der Biotoptypen

FE-Nr.	Code Biotop-typenliste 2004	Biotoptyp (vor Eingriff) Aufwertung/ Abwertung	Ausgangswert (AW)	Cod e	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW)	Fläche [ha]	WE Wertminderung WE mind.	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WE mind. A)	WE Ersatzbedarf (WE mind. E)
1	-	mesophiles Grünland	20	-	vegetations-freie, unversiegelte Fläche	3	17	0,01	0,16	A		0,16
WE mind. E (gesamt)											0,16	

6.2 Kompensationsbedarf Funktionsminderungen

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sowie der durch das Vorhaben betroffenen Biotoptypen mit geringerer Bedeutung ist von keinem Funktionsverlust in Bezug auf den Biotopschutz auszugehen. Funktionsminderungen ergeben sich für das Schutzgut Boden durch den Abtrag der Humusdecke und der damit einhergehenden Minderung der Lebensraumfunktion. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der geringen Funktionsminderung wurde der Funktionsminderungsfaktor auf 0,5 festgelegt. Aus der Berechnung ergibt sich eine Minderung der Lebensraumfunktion von 0,17 Werteinheiten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der Wertminderung der Lebensraumfunktion.

Tabelle 6-2: Wertminderung Lebensraumfunktion Boden

Funktionsminderung	Eingriffsfläche in m ²	Kompensationsfaktor	Werteinheiten
Lebensraumfunktion	3.490	0,5	0,17
Notwendige Kompensation (WE)			0,17

6.3 Kompensationsbedarf Landschaftsbild

Da durch die Umsetzung des Vorhabens das Landschaftsbild nur geringfügig verändert wird und die geplante Maßnahme bereits landschaftsbildwirksam ist, entsteht kein weiterer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild.

6.4 Kompensationsbedarf gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

6.4.1 ASM 1 – Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Des Weiteren ist auf alle nicht notwendigen Erdbewegungen zu verzichten. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, Amphibien und Vögel vermieden werden. Quartierbäume sind zu erhalten.

6.4.2 ASM 2 – Prüfung auf Besatz und Bergung von Individuen in der Bauphase

Soweit der Ausbau der Strecken im Grünland während der Brutperiode von März bis August erfolgt, ist das Grünland auf bodenbrütenden Vogelarten durch einen fachkundigen Gutachter zu untersuchen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind vorgefundene Nestlinge zu bergen und an eine Aufzuchtstation zu übergeben. Die Kosten für Zwischenhalterung und Aufzucht sind vom Vorhabenträger zu tragen.

6.4.3 ASM 3 – Prüfung auf Vorkommen des Uhus bei Bedarf

Der nächtliche Betrieb der Strecken ist vom Vorhabenträger nicht geplant. Sollte dennoch eine zukünftige nächtliche Nutzung der Downhillstrecken mit entsprechender Beleuchtung der Streckenabschnitte angestrebt werden, so sind nähere Untersuchungen zum Vorkommen des Uhus im Untersuchungsgebiet durchzuführen. Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen sind zu dokumentieren und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prüfen.

6.5 Summe des Kompensationsbedarfs

In der nachfolgenden Tabelle ist der Kompensationsbedarf dargestellt.

Tabelle 6-3: Wertminderung Lebensraumfunktion Boden

Eingriff	Kompensationsumfang (in WE)
Biotopverlust	0,16
Lebensraumfunktion	0,17
Summe	0,33

Die Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope sowie der Lebensraumfunktion kann durch die geplanten Maßnahmen gleichzeitig vorgenommen werden. Der Kompensationsbedarf gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt (ASM 1 bis ASM 3).

7 Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

7.1 Ziele der Maßnahmenplanung

Die Maßnahmenplanung hat zum Ziel, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens soweit wie möglich auszugleichen und ggf. zu ersetzen. Dabei kann sich die geplante Maßnahme positiv auf mehrere Schutzgüter auswirken, oft sind auch Synergieeffekte zu erwarten. So wirkt sich zum Beispiel die Pflanzung einer Baumreihe positiv auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Biotope, Flora und Tiere sowie das Landschaftsbild aus.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Grundsätze zur Auswahl von Maßnahmeflächen nach § 1 SächsNatSchG und der „Handlungsempfehlung“ wurden bei der Auswahl der für das Vorhaben notwendigen Maßnahmenflächen beachtet. Die Maßnahme ist im Maßnahmenblatt beschrieben und in der Karte zu den Kompensationsmaßnahmen (siehe Anhang) dargestellt.

Die in der Tabelle dargestellte Maßnahme ist als Kompensationsmaßnahme für den Verlust bzw. die Wertminderung von Biotopen sowie die Verminderung der Lebensraumfunktion vorgesehen.

Tabelle 7-1: Kompensationsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Flächengröße
E 1	Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang der Straße von Gödlau nach Kriepitz	700 m ²

Die Stadt Elstra plant die Wiederpflanzung von Obstgehölzen an der Straße von Gödlau nach Kriepitz. In diesem Bereich bestand ehemals eine Obstbaumanpflanzung, die in den vergangenen Jahren aufgrund von Überalterung entfernt werden musste. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind insgesamt 20 Bäume vom Vorhabenträger für den Ausgleich der Eingriffe zu pflanzen. Bei einer durchschnittlichen Breite der Obstbaumreihe von 5 m entspricht dies einer Länge von ca. 140 m und eine Flächengröße von insgesamt 700 m².

7.2.1 E 1 – Anpflanzung einer Obstbaumreihe

Baumreihen und Alleen bilden Blickachsen und dienen der Orientierung. Des Weiteren gliedern sie größere Ackerflächen und können Wälder untereinander vernetzen. Die vorgesehene Pflanzung der Obstgehölze findet auf den Randstreifen der Straße statt. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander beträgt mindestens 7 m. Es ist eine Pflanzqualität von dreimal verpflanzten Hochstämmen mit einem Stammumfang von 12-14 cm vorzusehen. Die Gehölze sind mit einem Dreiblock sowie einem Wildverbisschutz zu sichern. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind vom Vorhabenträger 20 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Dementsprechend wird die Obstbaumreihe Die möglichen Obstsorten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 7-2: mögliche Obstgehölze für die Pflanzung

Obstgehölz	Sorten
Apfel	Berlepsch, Rheinischer Bohnapfel, Boskoop, Gascoy-nes Scharlachroter, Goldparmäne, Schöner von Herrnhut, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Ontario, Prinz Albrecht, Gelbe Sächsische Renette, Zimtrenette, Martens Gravensteiner Sämling, Oberlausitzer Nelkenapfel, Oberlausitzer Muscurette
Birne	Gellert's Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Char-neu, Konferenzbirne, Maklone, Poiteau
Süßkirsche	Altenburger Melonenkirsche, Große Germersdorfer, Hedelfinger, Kassin's Frühe, Schneider's späte Knor-pel
Pflaume	Althanus Reneklode, (Bautzner) Ganzswetschge, Wangenheim
Wildobst	Speierling, Elsbeere, Essbare Eberesche, Mispel, Schwarze Maulbeere

7.3 Flächenverfügbarkeit und Sicherung der Maßnahmenflächen

Eigentümer der Maßnahmenfläche ist die Stadt Elstra. Die Maßnahmenfläche steht sofort zu Verfügung. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch eine Beteiligung an der durch die Stadt geplanten Neupflanzung. Gespräche hierzu wurden bereits geführt.

7.4 Pflege und Kontrollen

In der ersten Vegetationsperiode nach der Pflanzung der Bäume sind im Rahmen der Fertigstellungspflege mindestens 3 Pflegegänge zu realisieren. In den zwei darauffolgenden Jahren sind ebenfalls mindestens 3 Pflegegänge als Entwicklungspflege umzusetzen. Wässerungsgänge in den ersten 3 Vegetationsperioden nach den Pflanzungen sind der Witterung entsprechend festzulegen. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird der Anwuchserfolg der angepflanzten Bäume sichergestellt.

8 Zusammenfassende Gegenüberstellung und Bilanzierung

Nachfolgende Tabelle listet die nicht ausgleichbaren Wertminderungen und den biotopbezogenen Ersatz auf.

Tabelle 8-1: nicht ausgleichbare Wertminderungen und biotopbezogener Ersatz

FE-Nr.	Code	Biotoptyp	Übertrag Σ WE mind. E (gesamt)	Maßna.Nr.	Code	Maßnahme (A = Ausgleichsbiotop, Z = Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW)	Fläche [ha]	WE Ersatz	WE Ersatz (gesamt)
1		mesophiles Grünland	0,16	E 1	A: 06.03.200 Z: 02.02.400	A: Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte Z: Baumreihe aus Wildobst	10	21	11	0,07	0,77	0,77
Verminderung Lebensraumfunktion			0,17									
			0,33	≤							0,77	

Bei der Umsetzung der geplanten Ersatzmaßnahme sind die Eingriffe in das Schutzgut Biotope sowie die Verminderung der Lebensraumfunktion vollständig kompensiert. Es ergibt sich ein Überschuss von 0,44 Werteinheiten.

9 Zusammenfassung

Der Auftraggeber plant im Bereich des Schwarzenberges westlich von Elstra den Bau und Betrieb von mehreren Mountainbike-Trails. Im Umfeld der bestehenden Ski-Anlage am Osthang des Schwarzenberges in Elstra ist eine radsportliche Sommernutzung in Kooperation mit dem Ski-Verein und der Stadt Elstra geplant. Dafür ist der Ausbau der Strecken mit Naturmaterialien vorgesehen. Weitere Eingriffe finden nicht statt.

Die Hauptbeeinträchtigung des Vorhabens ist die Flächeninanspruchnahme von 3.490 m².

Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie zur Ableitung des Kompensationsbedarfs wurde die „*Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen*“ angewendet (SMUL 2009).

Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotope sowie die Verminderung der Lebensraumfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens wurde ein Kompensationsumfang von 0,33 Werteinheiten ermittelt. Durch die folgenden Maßnahmen wird die notwendige Kompensation realisiert:

- E 1 – Anpflanzung einer Obstbaumreihe

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sind die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe vollständig kompensiert. Es entsteht ein Überschuss von 0,44 Werteinheiten.

Des Weiteren sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorzusehen:

- ASM 1 – Baustelleneinrichtung
- ASM 2 – Prüfung auf Besatz und Bergung von Individuen in der Bauphase
- ASM 3 – Prüfung auf Vorkommen des Uhus bei Bedarf

10 Quellenverzeichnis

10.1 Gesetze und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (zuletzt geändert durch BGBl. I S. 148 am 14.02.2012).

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom Mai 2013.

10.2 Literatur

BIOTOP- UND LANDNUTZUNGSKARTIERUNG (BTLNK) (2005): Auskunft über den Ist-Zustand der Landschaftsausstattung des Jahres 2005 im Freistaat Sachsen.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (2002): Grundsatzpapier der LANA zur Eingriffsregelung nach den §§ 18 – 21 BNatSchGNeuregG.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISIEN (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISIEN) (2007): Regionalplan. Region Oberlausitz-Niederschlesien. Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan. Vom 29. Oktober 2007.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISIEN (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISIEN) (2010): Regionalplan. Region Oberlausitz-Niederschlesien. Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Absatz 5 SächsLPIG. In Kraft getreten am 04. Februar 2010.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2005): Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) von 2005, Geodaten.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2010): Biotoptypen – Rote Liste Sachsens. Dresden.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2010a): Tabelle: Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 1.1, Redaktionsschluss 03.03.2010; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2010b): Legende zur Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 1.1, Redaktionsschluss 03.03.2010; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2011a): Tabelle - Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.0; Redaktionsschluss 01.04.2011; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2011b): Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 1.0, Redaktionsschluss 01.04.2011; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>

SÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Dresden. – in der Fassung: SMUL, Mai 2009.

STEFFENS, R.; W. NACHTIGALL, S. RAU, H. TRAPP & J. ULBRICHT. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden. 656 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

11 Anhang**11.1 Maßnahmenblätter****11.1.1 Maßnahme E 1**

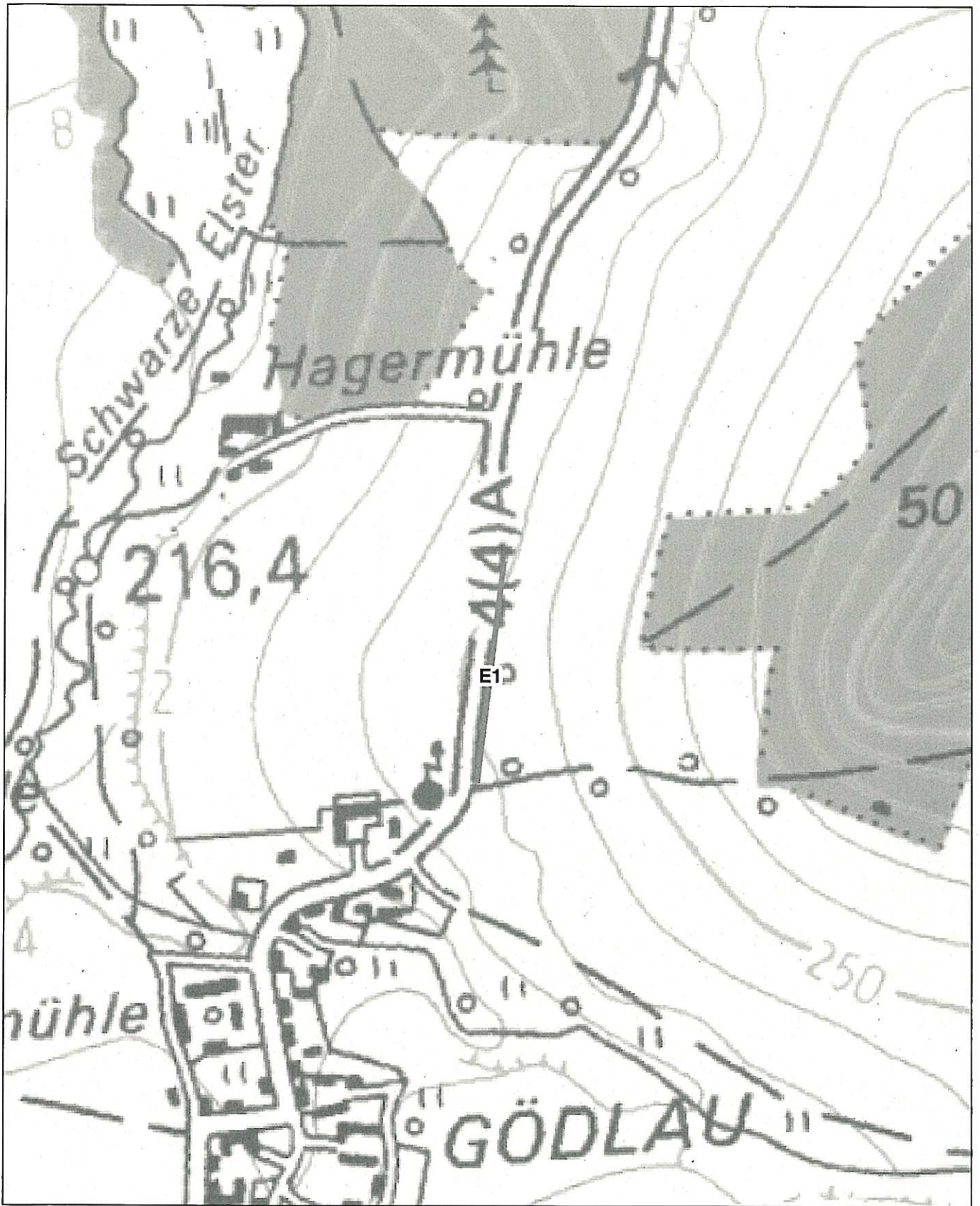
<i>Bezeichnung der Baumaßnahme:</i> Downhillstrecken am Schwarzenberg bei Elstra	Maßnahmenblatt	<i>Maßnahmennummer</i> E 1
Maßnahme: Anpflanzung einer Obstbaumreihe		
Größe: 700 m ² Anpflanzung einer Obstbaumreihe mit 20 hochstämmigen Obstbäumen (Wildobstsorten)		
Lage der Maßnahme/ betroffene Flurstücke		
Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang der Straße von Gödlau nach Kriepitz Gödlau, Flurstück 224		
Eigentumsverhältnisse		
Stadt Elstra		
Ausgangszustand		
Straßenrandstreifen entlang der Straße von Gödlau nach Kriepitz mit einem intensiv genutztem Dauergrünland frischer Standorte		
Entwicklungsziel		
Einbettung der Straße in die umgebende Landschaft Biotopvernetzung Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere		
Eingriff / Ausgleich:		
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen in Verbindung mit Maßnahmennummer <input type="checkbox"/> nicht ausgeglichen		
Ergebniskontrolle		
3-jährige Pflege (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege)		

12 Kartenwerk

Karte 1 – Übersichtskarte

Karte 2 – Biotoptypenkartierung

Karte 3 – Maßnahmenplanung



Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Downhillstrecken am Schwarzenberg bei Elstra
 Karte 3: Maßnahmenplanung

(Stand: 10.06.2015)

Legende
 ————— Maßnahmenfläche E1



Auftraggeber:
 [Redacted]

Auftragnehmer:
 MEP Plan GmbH
 Hofmühlenstraße 2
 01187 Dresden

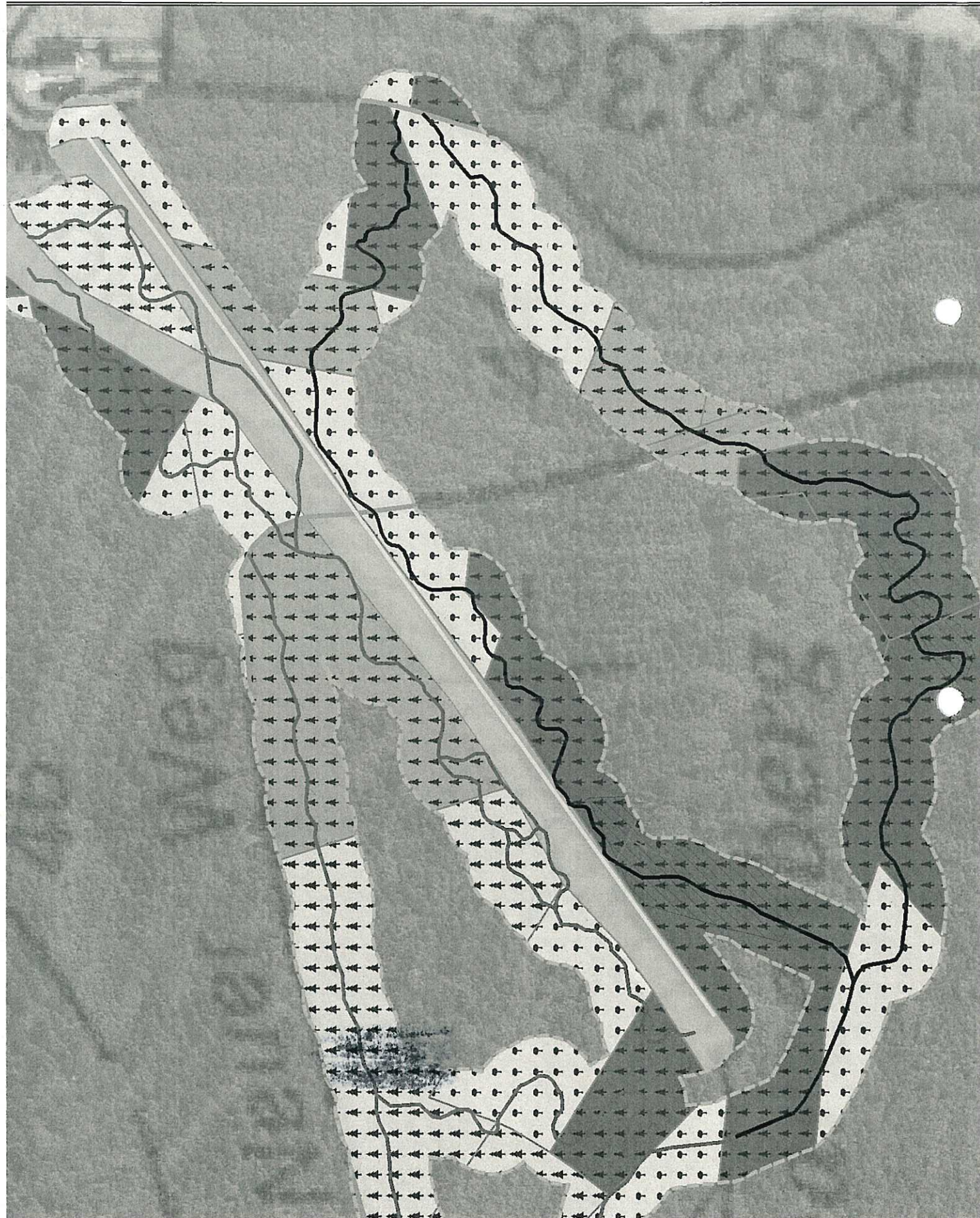


Biotoptypen

- Verkehrsfläch
- Laub-Nadel-H
- Laubmischwe
- Laubwald (Re)
- Nadel-Laub-H
- Nadelmischw
- Nadelwald (R)
- Wirtschaftsgr
- Wohngebiet
- Windwurfliäch

Grundlagen

- Lift
- blaue Strecke
- rote Strecke
- schwarze Str
- Untersuchung



Lageplan, Stand: 9.6.2015

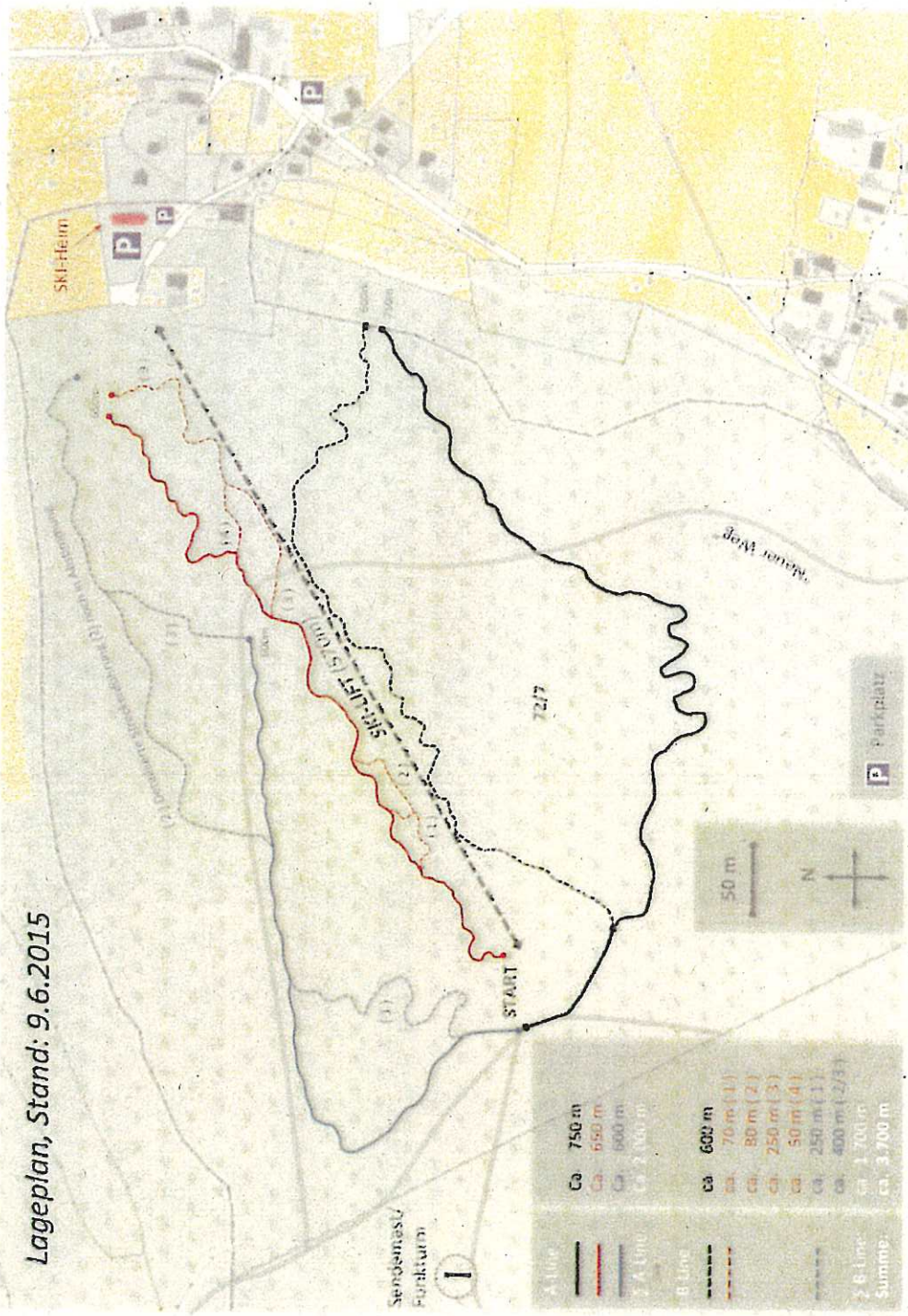


Abbildung 1a: Lageplan (Quelle: Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation LRA Bautzen)





[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

In Kooperation mit _____ wird eine
 Radsportliche Sommernutzung der Skisport-Anlage am Schwarzenberg
 angestrebt. Dazu sollen auf der Nordostseite des Schwarzenbergs (siehe Abb. 1)
 mehrere Mountainbike Abfahrtsstrecken entstehen (siehe Abb. 1a).

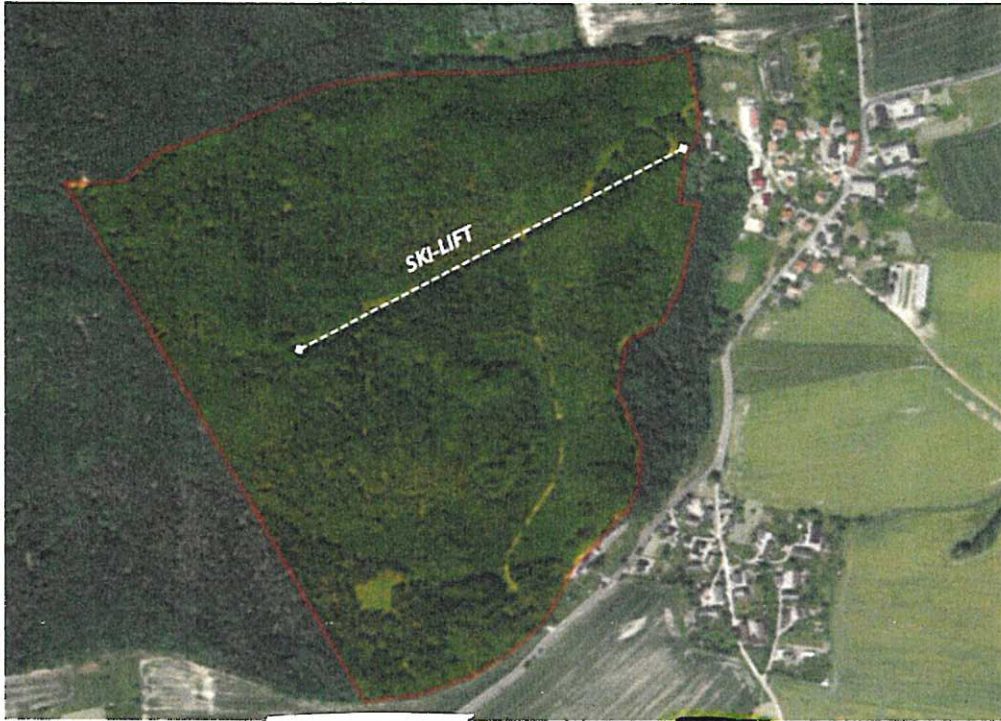


Abbildung 1: Flurstück 72/7

(Quelle: Googlema

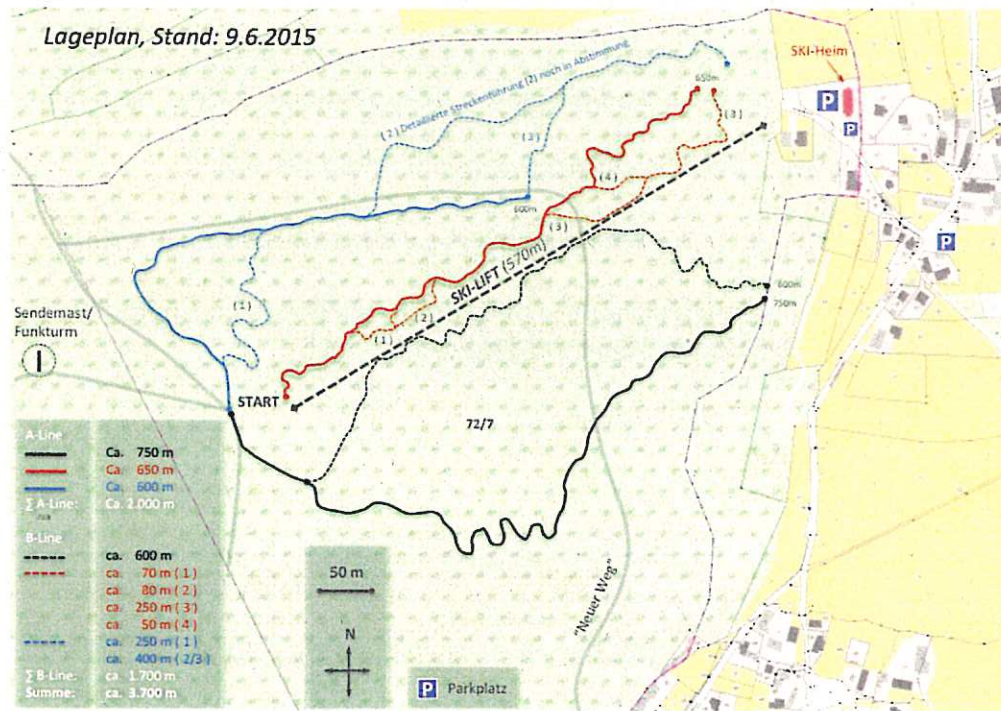


Abbildung 1a: Lageplan (Quelle: Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation LRA Bautzer

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]





Fahrteckelmente/Hindernisse:

Zur Veranschaulichung anbei einige Beispiele:

Alte Wurzelstöcke (teilweise durch Sturmschäden entwurzelt) können als Grundlage für Sprünge genutzt werden indem sie durch im Wald liegendes Fallholz links und rechts oder auch an 3 Seiten verkleidet und anschließend mit Erde zu einer Rampe aufgeschüttet werden. (Abb. 2/3)



Abbildung 2: Wurzelstock (Quelle: MEP Plan GmbH)



Abbildung 3: Sprungrampe (Quelle: mtb-news.de)

Vorhandene Rückegassen und Windwurfflächen werden, wo notwendig, von Ästen befreit und als natürliche „Buckelpiste“ genutzt. (Abb. 4/5)



Abbildung 4: Rückegasse (Quelle: MEP Plan GmbH)



Abbildung 5: Windwurffläche (Quelle: MEP Plan GmbH)

Aus den an der Oberfläche liegenden Ansammlungen von Steinen (teilweise von „Wildschweinschäden“ stammend) werden auf einigen Streckenabschnitten natürliche Steinfelder, auch „Rock-Garden“ genannt, angelegt. (Abb. 6/7)



Abbildung 6: Steinfeld (Quelle: MEP Plan GmbH)




Abb. 7: Wildschweinschaden (Quelle: MEP Plan GmbH)

Die sogenannten „Anliegerkurven“ werden entweder direkt in die Hangneigung integriert (Abb. 8) oder durch ein äußeres „Holzgerüst“ aus 1-3 Lagen Fallholz befestigt und mit Erde aufgefüllt. (Abb. 9/10)



Abb. 8: Anlieger (Quelle: mtb-news.de)



Abbildungen 9/10: „Rohbau“ / fertige Anliegerkurve (Quelle: )



An einigen Passagen kommen im Bedarfsfall kleinere Holz-Konstruktionen als Absprungrampe bzw. „Mini-Brücke“ über z.B. umgefallene Bäume oder Gräben zum Einsatz. (Abb. 11/12)

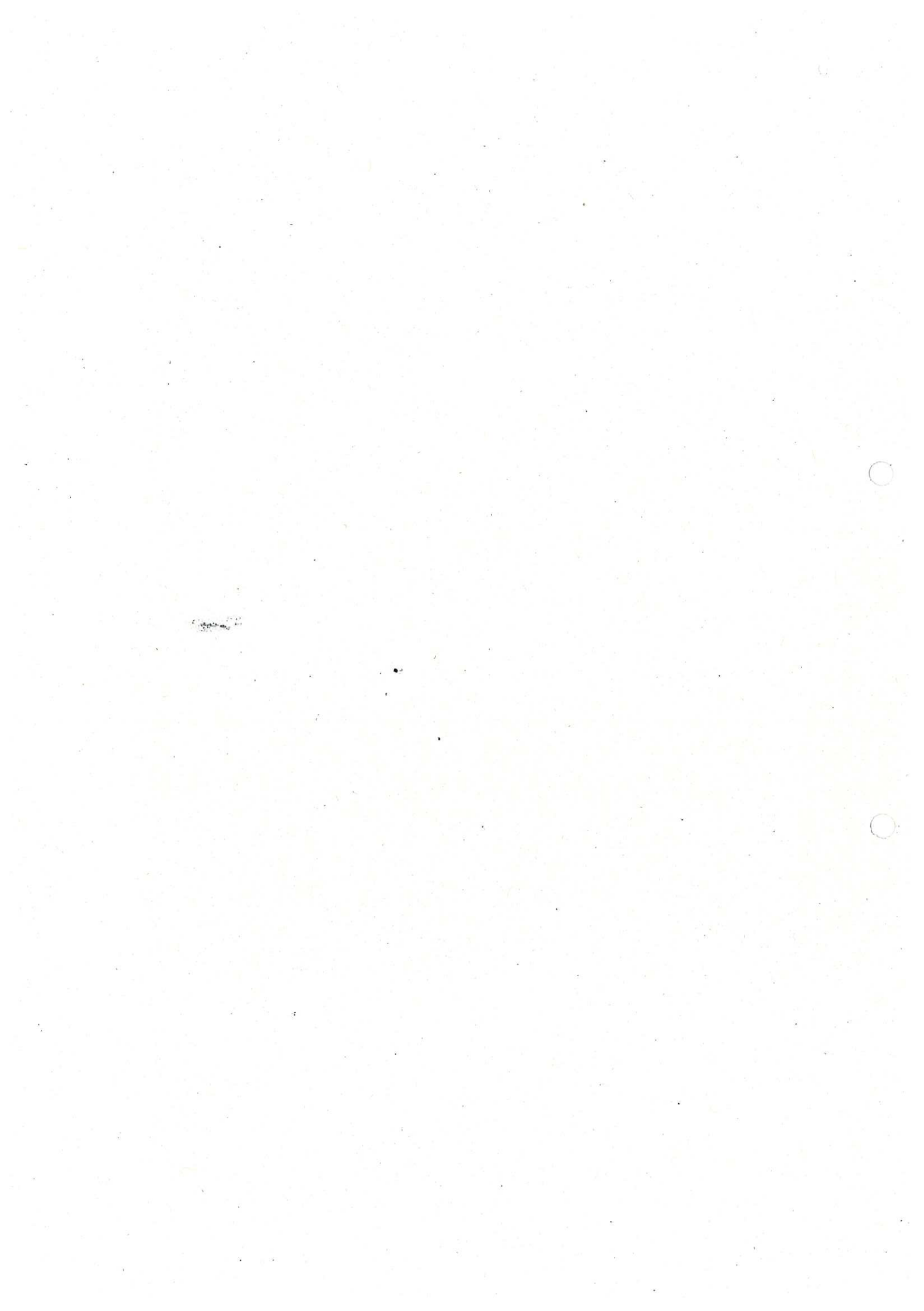


Abbildung 11: Holzrampe (Quelle: www.n-land.de)



Abbildung 12: „Holzbrücke“ (Quelle: www.mbswindon.co.uk)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Hauptanteil der Hindernisse voraussichtlich aus Anliegerkurven und Sprungrampen besteht und keines der geplanten Hindernisse eine Bauhöhe von 2m erreichen bzw. überschreiten wird.




Wegkreuzungen:

Info- und Hinweistafeln werden an Start und Ziel aufgestellt (u.a. Verhaltensregeln für Biker, Streckenverläufe, etc.). An den Kreuzungspunkten mit dem Hauptweg („Neuer Weg“) wird zusätzlich eine Markierung in Form einer Teilabspernung mit Beschilderung zum Einsatz kommen, die nur während der Betriebszeiten aufgestellt wird. (siehe Abbildung 13)







Abbildung 13: Betriebszeit bezogene Teilabspernung (Quelle: [redacted])

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

mit Postzustellungsurkunde



LANDRATSAMT BAUTZEN
WALD, NATUR,
ABFALLWIRTSCHAFT

Bearbeiter: 
Dienstszitz: Garnisonsplatz 6
01917 Kamenz
Telefon: 
Fax: 
E-Mail: 
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 68.1-854.43:2015-1171
Datum: 18.06.2015

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen - vorrangige Mitbenutzung des Waldes auf dem Flst. 72/7, Gmkg. Rehnsdorf, für eine Sportanlage - Errichtung von 'Mountainbike Trails' und Vollzug der Naturschutzgesetze zur Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz“
Ihr Antrag vom 16.06.2015

Anlagen: Lageplan
Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen
Verzeichnis von Planungsbüros und regionale Ansprechpartner für Fledermäuse und andere geschützte Arten

Sehr ,

der Landkreis Bautzen, untere Forstbehörde, erlässt nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG folgenden

Bescheid:

1. Es wird mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt, dass der Wald auf dem Flurstück 72/7 in der Gemarkung Rehnsdorf, welcher gemäß der Anzahl und des Verlaufs entsprechend dem beigefügten Lageplan (Stand: 09.06.2015) der Antragsunterlagen vom 16.06.2015 zur Errichtung von „Mountainbike Trails“ vorgesehen ist, für den Bau in der Art und Weise der Antragsunterlagen und deren zweckentsprechende Nutzung von „Mountainbike Trails“ vorrangig mitbenutzt werden darf.

- 1.1 Die Genehmigung zur Mitbenutzung wird erst wirksam, wenn
 - alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Realisierung des Vorhabens, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, vorliegen,
 - eine Erlaubnis oder Gestattungsvertrag durch den Eigentümer des Waldes erteilt wurde.

- 1.2 Folgende Auflagen bzw. Nebenbestimmungen sind zu erfüllen:
 - 1.2.1 Die Mitbenutzung und Querung von Wald- und Fußwegen durch die „Trails“ ist zu kennzeichnen. Alle Querungen des „Neuen Weges“ und alle Einmündungen auf der „Skirollerstrecke“ sind zusätzlich mit gesonderten Teilabsperungen entsprechend den Antragsunterlagen, Punkt Wegekrenzungen, Abbildung 13 während der Betriebszeiten zu sichern.
 - 1.2.2 Eine befristete Untersagung der zweckentsprechenden Nutzung der „Trails“ infolge anderer organisierter Veranstaltungen durch die Waldeigentümerin oder durch den Landkreis Bautzen, untere Forstbehörde, ist ersatzlos zu dulden.
 - 1.2.3 Die Errichtung und die Unterhaltung der „Trails“ haben durch geeignete Maßnahmen so zu erfolgen, dass ein unkontrollierter, bodenerosionshervorrufender Wasserablauf verhindert wird.
 - 1.2.4 Bei der Errichtung der „Trails“ sind bei Eingriffen in den Wurzelbereich der Waldbäume Wurzeln von über 2 cm Durchmesser schneidend zu durchtrennen.

2. Die Befreiung von den Festsetzungen der geltenden Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westlausitz“ für die Errichtung und den Betrieb von „Mountainbike-Trails“ in Elstra, Gemarkung Rehnsdorf, Flurstück-Nr. 72/7 wird erteilt.
 - 2.1 Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:
 - 2.1.1 Für die Ersatzmaßnahmen E 1 des LBP „Downhillstrecken am Schwarzenberg in Elstra“ (Stand: 10.06.2015, MEP Plan GmbH) entlang der Straße ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die dauerhafte Flächenverfügbarkeit der Stadt Elstra in Form eines Vertrages mit Flurstückskarte bis zum Baubeginn vorzulegen.
 - 2.1.2 Vor Baubeginn der „Trails“ ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen schriftlich zu benennen.
 - 2.2. Folgende Auflagen/ Nebenbestimmungen werden erteilt:
 - 2.2.1 Der Artenschutz ist durch eine ökologische Baubegleitung durch eine Begehung unmittelbar vor Beginn zu sichern.
 - 2.2.2 Beim Feststellen und Gefährdung besonders geschützter Arten infolge der Baumaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren und erforderliche Maßnahmen sind abzustimmen.
 - 2.2.3 Die Ersatzmaßnahmen E 1 des LBP „Downhillstrecken am Schwarzenberg in Elstra“ (Stand: 10.06.2015, MEP Plan GmbH) ist durch Pflanzen von 20 hochstämmigen Obstbäumen gemäß der Liste des LBP in Baumschulqualität jeweils 3 x v (Kronenansatz 180-200 cm, Stammumfang 12-14 cm) im Dreibock mit Verbissschutz gesichert bis zum Abschluss der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung entlang der Ortsverbindungsstraße Gödlau-Kriepitz zu realisieren und dauerhaft zu erhalten. Obstbäume, die innerhalb von drei Jahren nach der Pflanzung ausfallen, sind gleichwertig im Folgejahr des Ausfalls zu ersetzen.

- 2.2.4 Die Erfüllung der Auflage 2.2.3 ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (WNA@lra-bautzen.de) anzuzeigen und zur Abnahme zu laden.
3. Der Landkreis Bautzen, untere Forstbehörde, behält sich vor, für den Fall, dass die Sach- und Rechtslage nach Bestandskraft dieser Genehmigung eine Änderung erfährt, durch nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen die Genehmigung der geänderten Sach- und Rechtslage anzupassen.
 4. Die Genehmigung der vorrangigen Mitbenutzung nach Nr. 1 erlischt, wenn diese nicht bis zum 30.06.2018 in Anspruch genommen wird.
 5. Die Kosten dieses Bescheides tragen Sie.



Gründe

I.

Am 16.04.2015 reichten Sie den Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von Mountainbike-Trails in Elstra, Gemarkung Rehnsdorf, Flurstück-Nr. 72/7 zur Befreiung von den Festsetzungen des LSG „Westlausitz“ ein. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde vom MEP Plan GmbH, Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung aus 01187 Dresden, Hofmühlenstraße 2 mit Datum vom 17.04.2015 erstellt und nachgereicht.

Das Bauvorhaben wird dem baurechtlichen Außenbereich zugeordnet und befindet sich damit innerhalb des LSG „Westlausitz“.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen einbezogen.

Die Grüne Liga e. V. und der NABU Sachsen e. V. lehnen die beantragte Maßnahme aus Arten- und Baumschutzgründen ab. Anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschädigung der Baumwurzeln ausgeschlossen wird. Die Erfassung der Arten ist nicht überprüfbar dargestellt. Die Untersuchung der bodengebundenen Kleintiere fehlt.

Die Betrachtung der Auswirkungen auf diese Tierarten durch die Errichtung und den Betrieb der Mountainbike-Strecken ist nicht erfolgt.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. stimmt dem Antrag zu, wenn der Baum- und Artenschutz während der Errichtung und des Betriebes der Strecken eingehalten wird.

Vier Vereinigungen gaben keine Stellungnahme ab, was als Zustimmung gewertet wird.

Die untere Naturschutzbehörde erteilte unter Bedingungen und Auflagen am 08.06.2015 gegenüber der unteren Forstbehörde das Einvernehmen zur beantragten Nutzung im LSG „Westlausitz“.

Am 16.06.2015 reichten Sie den Antrag zur vorrangigen Mitbenutzung des Waldes ein. Beigefügt übergaben Sie den Landschaftspflegerischen Begleitplan der MEP Plan GmbH vom 10.06.2015 [REDACTED].

Im Regionalplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien (Erste Gesamtfortschreibung) wurde die zur vorrangigen Mitbenutzung beantragte Waldfläche in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Landschaftsbild/Landschaftserleben ausgewiesen.

Die zur vorrangigen Mitbenutzung beabsichtigte Waldfläche wurde im Rahmen der Waldfunktionenkartierung (Bearbeitungsstand 2006) als Wald mit einer besonderen Wasserschutzfunktion und einer besonderen Erholungsschutzfunktion der Intensitätsstufe II erfasst.

II.

Nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde vorrangig für nichtforstliche Zwecke mitgenutzt werden. Der Landkreis Bautzen, untere Forstbehörde, ist nach § 8 Abs. 1 i. V. m. §§ 37 Abs. 2 Satz 1 und 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG fachlich und nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich die für die Erteilung der Genehmigung der vorrangigen Mitbenutzung für Wald zuständige Behörde.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf vorrangige Mitbenutzung des Waldes sind gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die vorrangige Mitbenutzung nach Nr. 1 wurde im geschenehen Umfang mit Nebenbestimmungen genehmigt, weil keine Umstände erkennbar waren, nach denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das berechnigte Interesse des Antragstellers an der Waldmitbenutzung erreicht oder überwogen hätte.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich zwar um ein Vorranggebiet Natur und Landschaft, Landschaftsbild/Landschaftserleben, doch steht dieses dem genehmigten Zweck nicht grundsätzlich entgegen (wird näher zu Nr. 2 ausgeführt).

Auch die besonders erfassten Waldfunktionen zum Wasserschutz und zur Erholung begründen eine Versagung nicht.

Die aufschiebende Bedingung nach Nr. 1.1, erster Anstrich, ist erforderlich, um anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, hier insbesondere die Genehmigungen für die Errichtung der beabsichtigten Bebauung, nicht vorzugreifen.

Die aufschiebende Bedingung nach Nr. 1.1, zweiter Anstrich, dient der Sicherung der Rechte der Eigentümerin der Grundstücke.

Der besonderen Erholungsfunktion des gesamten Waldgebietes auf dem Schwarzenberg kann durch die Auflage Nr. 1.2.1 Rechnung getragen werden. So sind die Mitbenutzung und Querungen von Wald- und Fußwegen generell zu kennzeichnen. Die besonders frequentierten Waldwege „Neuer Weg“ (markierter Wanderweg) und „Skirollerstrecke“ sind jeweils während des Betriebes besonders zu sichern. Damit soll gewährleistet werden, dass andere Waldbesucher rechtzeitig auf die „Trails“ und sich darauf schnell nähernde Fahrer aufmerksam werden und eine gleichzeitige Nutzung des Waldes zum

Zwecke der Erholung unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme möglich bleibt.

Im Übrigen ist es nach Nr. 1.2.2 dem Waldeigentümer oder dem Landkreis Bautzen möglich, bei besonderen organisierten Veranstaltungen insbesondere für andere Erholungszwecke die Nutzung der „Trails“ ersatzlos befristet zu untersagen.

Damit bleiben das allgemeine Betretensrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung nach § 11 Abs. 1 SächsWaldG und das besondere Betretensrecht nach § 11 Abs. 4 SächsWaldG gesichert.

Der Bau der „Trails“ auf ca. 4.000 m Länge soll durchschnittlich auf einer Breite von ca. 0,5 m bis 1 m, an wenigen Stellen bis 1,5 m, erfolgen. Daraus ergibt sich eine zum „Trail“ ausgebaute Waldfläche von ca. 3.000 m². Die Errichtung der Strecken soll weitgehend durch die Nutzung der bereits vorhandenen Gelände- und Vegetationselemente bestimmt sein. Als Ausbaumaterialien sollen vorwiegend die bereits im Wald vorhandenen Materialien verwandt werden. Es erfolgen damit keine hohe Flächenversiegelung, kein hoher Fremdstoffeintrag und kein hoher flächenhafter Wasserabfluss. Mit der Auflage nach Nr. 1.2.3 soll weiterhin erreicht werden, dass keine zusätzliche Bodenerosion durch einen unkontrollierten Wasserabfluss im Hangbereich hervorgerufen wird und außerdem weiterhin eine Wasserversickerung im Waldboden auf großer Fläche gewährleistet bleibt.

Im Übrigen ist bei der Nutzung der „Trails“ mit Mountainbikes keine Gefährdung durch ölhaltige o. ä. wassergefährdende Stoffe zu erwarten.

Damit ist der besonderen Wasserschutzfunktion des Waldes in qualitativer und quantitativer Hinsicht weiterhin nachhaltig nach § 17 SächsWaldG entsprochen.

Mit der Auflage Nr. 1.2.4 wird entsprechend § 40 Abs. 1 SächsWaldG der Wald vor über die Unvermeidlichkeit hinausgehende Schäden bewahrt. Durch die schneidende Trennung von Wurzeln über 2 cm Durchmesser soll das Infektionspotential der Bäume durch holzersetzende Pilze minimiert werden. Dieses wäre z. B. bei einer hackenden oder reißenden Durchtrennung infolge der Wundvergrößerung deutlich erhöht.

Die Befreiung von den Festsetzungen der geltenden Schutzgebietsverordnung für das LSG „Westlausitz“ für die Errichtung und den Betrieb von „Mountainbike-Trails“ in Elstra, Gemarkung Rehnsdorf, Flurstück-Nr. 72/7 wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG im Rahmen der Nr. 2 dieser Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Die Befreiung wurde nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen, um die Befreiung erteilen zu können.

Aufgrund der Lage im baurechtlichen Außenbereich stellt das Vorhaben einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar (Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können). Darüber hinaus befindet sich das Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches des LSG „Westlausitz“, welches am 04.07.1974 mit Beschluss Nr. 92-14/74 durch den Bezirkstag Dresden und gemäß § 51 SächsNatSchG i. V. m. Artikel 6 Umweltrahmengesetz und § 37 Abs. 4 der ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung der DDR vom 18.05.1989) des übergeleiteten Landschaftspflegeplanes für das LSG „Westlausitz“ unter gesetzlichem Schutz steht. Ziel der Unterschutzstellung war insbesondere die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Die Grundlage hierfür ist die Erhaltung und Pflege der natur- und kulturhistorisch bedingten Eigenart der

Landschaft und die Bewahrung der natürlichen, historischen und ästhetischen Werte des Landschaftsraumes als Voraussetzung für die Erholungsnutzung.

Da es sich bei dem LSG um ein übergeleitetes Schutzgebiet handelt, sind die Ge- und Verbote des Landschaftspflegeplanes für das LSG „Westlausitz“ (nach Beschluss Nr. 207/89 vom 26.07.1989 des Rates des Bezirkes Dresden) maßgeblich, welcher als übergeleitete Schutzvorschrift im Sinne des § 51 Abs. 3 SächsNatSchG anzuwenden ist.

Gemäß Punkt 4.3. des Landschaftspflegeplanes für das LSG „Westlausitz“ i. V. m. § 51 Abs. 3 SächsNatSchG bedürfen landschafts- und naturhaushaltsverändernde Maßnahmen im LSG der naturschutzrechtlichen Befreiung. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Geboten und Verboten des Sächsischen Naturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiung gewähren, wenn u. a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist.

Gegenstand des Befreiungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von „Mountainbike-Trails“ in Elstra, Gemarkung Rehnsdorf, Flurstück-Nr. 72/7 unter Benutzung einer vorhandenen Skiabfahrtsanlage und ihrer Nebeneinrichtungen wie Skilift, Parkplatz, Sportlerheim.

Das Vorhaben wird dem baurechtlichen Außenbereich zugeordnet und befindet sich damit im LSG „Westlausitz“. Es dient der aktiven Erholung.

Die Bedingung Nr. 2.1.1 ist zu erfüllen, um die Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu sichern, damit die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Bedingung Nr. 2.1.2 ist erforderlich, um den Arten- und Baumschutz während der Bauphase nach § 44 BNatSchG (Zugriffs- und Störungsverbot auf besonders und streng geschützte Arten) zu gewährleisten. Dafür sollte ein Planungsbüro oder ein regionaler Ansprechpartner des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses beauftragt werden.

Die ökologische Baubegleitung nach Nr. 2.2.1 ersetzt die Defizite des vorgelegten Artenschutzfachbeitrages und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag stützt sich nur auf ornithologische Erfassungen, die im März und April 2015 durchgeführt wurden. Mit einer Erfassung unmittelbar vor Baubeginn durch einen Artfachmann entlang der gesamten Strecke werden besonders und streng geschützte Arten aktuell festgestellt und bei deren Vorkommen nach Nr. 2.2.2 die unteren Naturschutzbehörde informiert und gegebenenfalls weitere Maßnahmen veranlasst (z. B. Umsetzung von Ameisenhaufen).

Die Auflage nach Nr. 2.2.3 dient dem Ausgleich, der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Mit der Auflage nach Nr. 2.2.4 wird die Frist- und Vollzugskontrolle gewährleistet.

Auf Grund der Bedingungen und Auflagen ist der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen und fügt sich das Gesamtvorhaben in Natur und Landschaft, insbesondere in das LSG „Westlausitz“ ein.

Unter Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gründe des Gemeinwohls sowie der Belange des Umweltschutzes untereinander kommt der Verordnungsgeber für das LSG zur Auffassung, dass für dieses Vorhaben unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung erteilt werden kann.

Auch das Vorranggebiet Natur und Landschaft, Landschaftsbild/Landschaftserleben, welches im Regionalplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien (Erste Gesamtfortschreibung) in der Raumnutzungskarte ausgewiesen wurde, erfährt durch die unter Nebenbestimmungen erfolgten Genehmigung keine Beeinträchtigungen. Der Wald als das Landschaftsbild prägendes Element bleibt erhalten, dem Naturhaushalt wird durch die erlassenen Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen und die bisherige landschaftsbezogene Erholung bleibt entsprechend Ziel 4.2.1 des Regionalplans ohne erhebliche Einschränkungen erhalten und wird durch die beabsichtigte Errichtung der „Trails“ weiter entwickelt..

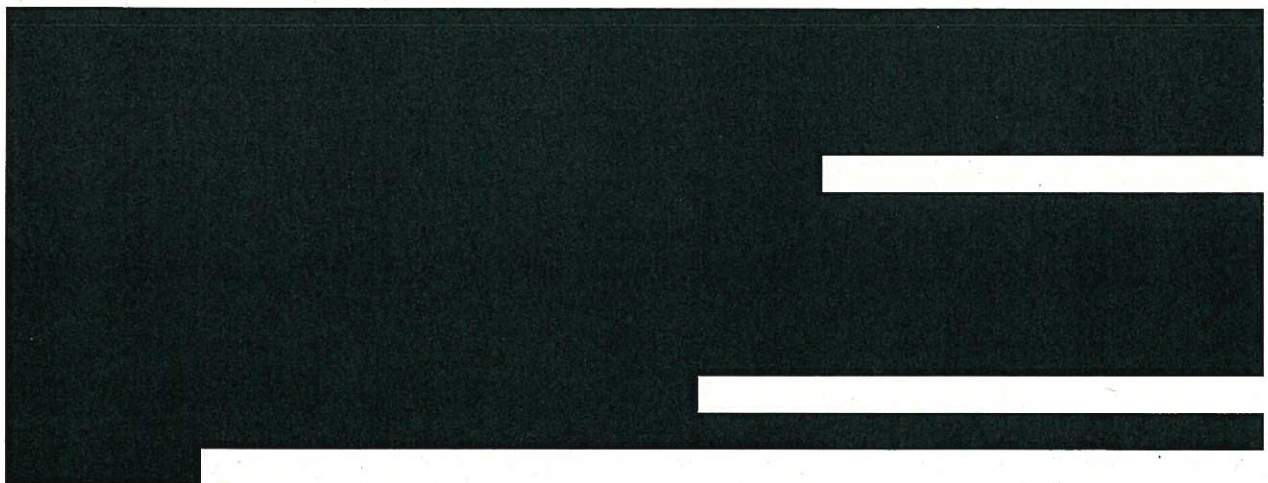
Der Auflagenvorbehalt nach Nr. 3 beim Eintritt von Änderungen in der Sach- und Rechtslage nach Bestandskraft dieser Entscheidung folgt aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Die Genehmigung zur vorrangigen Mitbenutzung wird entsprechend § 8 Abs. 6 Sächs-WaldG befristet, um auszuschließen, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund anderer Zwecke durchgeführt wird. Die Frist gibt dem Genehmigungsempfänger genügend Zeit, die beabsichtigte Mitbenutzung durchzuführen.

III.

Die Kostengrundentscheidung nach Nr. 5 folgt aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Variante 1 Sächs-VwKG.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 14 und 17 SächsVwKG.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 53 Abs. 2 SächsWaldG der ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen (Nebenbestimmungen) dieses Bescheides nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 EUR, geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]